A: 20/2109/2021

Änderung der Wasserleitungsabgabenverordnung der Marktgemeinde Übelbach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Übelbach hat in seiner Sitzung vom 21.09.2021 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBI.Nr. 137/1962, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBI.Nr. 42, jeweils idgF die Änderung folgender Bestimmungen der Wasserleitungsabgabenverordnung der Marktgemeinde Übelbach vom 18.12.2019 in der geltenden Fassung beschlossen:

§ 4 Wasserzählergebühr

(2) Die Wasserzählergebühr beträgt pro Vierteljahr je nach Zählernenngröße:

Bis 3 m³ Nenngröße	€	3,67
7 m³ Nenngröße	€	12,57
10 m³ Nenngröße	€	14,67
20 m³ Nenngröße	€	36,62
50 m³ Nenngröße	€	41,91

§ 5 Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins)

(2) Es wird eine vierteljährliche Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr) eingehoben:

Haushalt	€	25,50
Klein- und Kleinstgewerbebetriebe mit ausschließlich selbständig		
Erwerbstätigen (Einzelunternehmen, also	€	28,05
Einpersonenunternehmen ohne Arbeitnehmer unabhängig von der		,
Art des ausgeübten Gewerbes)		
Alle anderen wie Gasthäuser, Industrie- und Gewerbetriebe,		
Ämter, Schulen, Lehranstalten, Tagungsstätten bis 10		
Arbeitnehmer, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der	€	37,49
Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten	-	07,10

Von 11 bis 50 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten		102,00
Von 51 bis 100 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten	€	201,45
Von 101 bis 200 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten	€	390,15
Bei mehr als 200 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten	€	739,50

(3) Die Wasserverbrauchsgebühren werden folgendermaßen festgelegt:

pro m³ Wasserverbrauch € 2,06

§ 8 Wirkung, Kundmachung und Inkrafttreten

Die anderen Bestimmungen der Wasserleitungsabgabenverordnung der Marktgemeinde Übelbach werden durch diese Verordnung nicht berührt. Diese Verordnung wird 2 Wochen hindurch öffentlich kundgemacht und tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die zu ändernden Bestimmungen der geltenden Wasserleitungsabgabenordnung der Marktgemeinde Übelbach außer Kraft.

Eur den Gemeinderat:

Bürgermeister/Ing. Markus Windisch:

A: 10/2109/2021

Änderung der Kanalabgabenverordnung der Marktgemeinde Übelbach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Übelbach hat in seiner Sitzung vom 21.09.2021 gemäß §§ 6 und 7 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBI.Nr.71, in der Fassung der Kanalabgabengesetznovellen 1971, LGBI.Nr. 40, und und 2016, LGBI. Nr. 149/2016, die Änderung folgender Bestimmungen der Kanalabgabenverordung der Marktgemeinde Übelbach in der Fassung vom 31.03.2021 beschlossen:

§ 4 Bereitstellungsgebühr

(1) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr) für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren (§ 6 des Kanalabgabengesetzes 1955) für die Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle wird wie folgt festgesetzt:

Vierteljährliche Bereitstellungsgebühr Haushalt

€ 58,67

Klein- und Kleinstgewerbebetriebe mit ausschließlich selbständig Erwerbstätigen (Einzelunternehmen, also Einpersonenunternehmen ohne Arbeitnehmer unabhängig von der Art des ausgeübten Gewerbes) € 67.06

Alle anderen wie Gasthäuser, Industrie- und Gewerbetriebe, Ämter, Schulen, Lehranstalten, Tagungsstätten bis 10 Arbeitnehmer, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten € 94.30

Von 11 bis 50 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten € 272,41

Von 51 bis 100 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten € 535,34

Von 101 bis 200 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten € 1.257.27

Bei mehr als 200 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten € 1.885,90

§ 5 Benützungsgebühr

(1) Für die laufende Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage wird eine mengenabhängige Kanalbenützungsgebühr festgesetzt, wobei hier von der durch den Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauchsmenge ausgegangen wird. Selbige beträgt: € 2,07 pro Kubikmeter.

Ist für die Ermittlung des maßgeblichen Verbrauches die Zählerablesung strittig (defekter Zähler, Druckschwankungen im Netz, nicht nachvollziehbare Ablesung in der Vorperiode und dergleichen) wird bei Haushalten im Sinne des § 4 dieser Verordnung als Benützungsgebühr pro gemeldete Person im Haushalt eine Wasserverbrauchsmenge von 55 m³ als Berechnungsgrundlage angenommen.

Bei allen anderen Abgabepflichtigen dieser Verordnung wird der jährliche Durchschnittsverbrauch der letzten drei Abrechnungsperioden als Berechnungsgrundlage angenommen.

§ 9 Wirkung, Kundmachung und Inkrafttreten

Die anderen Bestimmungen der Kanalabgabenverordung der Marktgemeinde Übelbach werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Diese Verordnung tritt nach zweiwöchiger Kundmachung am 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Übelbach in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister ng. Markus Windisch



Änderung der Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Übelbach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Übelbach hat in seiner Sitzung vom 21.09.2021 gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBI.Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBI.Nr. 45/1948 i.d.g.F. in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBI. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. die Änderung folgender Bestimmungen der Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Übelbach in der Fassung vom 30.03.2021 beschlossen:

§ 15 lautet:

"§ 15 Grundgebühr

Abs. 1: In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Personen im Haushalt und wird für einen Ein-Personen-Haushalt mit einem Fixbetrag pro Jahr festgesetzt. Für jede weitere im Haushalt gemeldete Person kommt ein Zuschlag (Faktor) von 0.5 zur Verrechnung. Für die Zone 2 kommt ein Nachlass zur Anwendung. Die Grundgebühr beträgt somit:

ne 1	Zone 2	
€ 71,40	1 Person	€ 54,88
€ 107,10	2 Personen	€ 82,32
€ 142,80	3 Personen	€ 109,76
usf.	usf.	usf.
	€ 71,40 € 107,10 € 142,80	€ 71,40 1 Person € 107,10 2 Personen € 142,80 3 Personen

Abs. 2: Für Gewerbebetriebe wird eine Grundgebühr festgesetzt, wobei die Grundgebühr für einen allfälligen Haushalt an derselben Adresse unberührt bleibt, ausgenommen sind lediglich jene 1-Personen Unternehmen, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben, diese sind von der Grundgebühr für Gewerbebetriebe befreit.

Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen (Gemeindeamt, Bankfiliale, Schule, Kindergarten, Kinderkrippe, Arztordination) beträgt: € 97,32."

§ 16 lautet:

" 16 Variable Gebühr für die Zone 1

Abs. 1: Die variable Gebühr in der Zone 1 beträgt pro Entleerung für:

60-Liter Kunststoffgefäß bzw. –sack	€	6,41
80-Liter Kunststoffgefäß	€	8,55
120-Liter Kunststoffgefäß	€	12,83
240-Liter Kunststoffgefäß	€	25,64
1.100-Liter Kunststoffgefäß	€	142,80

Abs. 4: Im Bedarfsfall können 60 I-Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Für die Ausgabe eines 60 I – Abfallsammelsackes für Haushalte der Zone 1 sind € 6,41 und für die Haushalte der Zone 2 € 5,14 zu entrichten.

Abs. 6: Für die Behälter für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) wird ein Pauschalpreis pro Jahr von € 132,60 für ein 120-l-Kunststoffgefäß und € 265,20 für ein 240-l- Kunststoffgefäß festgesetzt.

Abs. 7: Für jede auf Ansuchen angeforderte Zwischenabfuhr von Altpapier (§8 Abs. 4) werden für Behältnisse bis 240 l Volumen € 12,24 und für Behältnisse größer als 240 l € 24,48 verrechnet."

§ 16 a lautet:

"§ 16a Variable Gebühr für die Zone 2

Für die Haushalte der Zone 2 werden jedem Haushalt für die erste gemeldete Person im Jahr 6 Stück 60-Liter Kunststoffsäcke verpflichtend beigestellt, für jede weitere gemeldete Person 3 Stück 60 Liter Kunststoffsäcke verpflichtend beigestellt. Die Gebühr beträgt pro Sack € 5,14. Zusätzliche Säcke können im Marktgemeindeamt um € 5,14 pro Sack erstanden werden."

Die anderen Bestimmungen der Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Übelbach werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Diese Verordnung tritt nach zweiwöchiger Kundmachung mit 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Übelbach in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Bürgermeister Ing. Markus Windisch: